

779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz geändert wird (15.
Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversiche-
rungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr.
24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl. Nr. 35/1973,
BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl.
Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr.
280/1978, BGBl. Nr. 685/1978, BGBl. Nr.
534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl. Nr.
285/1981, BGBl. Nr. 592/1981, BGBl. Nr.
78/1983, BGBl. Nr. 593/1983, BGBl. Nr.
488/1984 und BGBl. Nr. 205/1985 wird geändert
wie folgt:

1. Im § 22 wird der Punkt am Ende des Abs. 1
durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Halbsatz
wird angefügt:

„ist die Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungs-
genuß, so hat der Dienstgeber den Beitrag zur
Gänze allein zu tragen.“

2. a) Im § 26 a Abs. 2 wird der Betrag von 50 S
durch den Betrag von 140 S ersetzt.

b) Dem § 26 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der in Abs. 2 angeführte Betrag ändert sich
ab 1. Jänner eines jeden Jahres um den auf eine
Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den
sich zu diesem Zeitpunkt bei Bundesbeamten des
Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der
Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 ein-
schließlich einer allfälligen Teuerungszulage
ändert. § 19 Abs. 5 letzter Satz und § 22 Abs. 5
erster Satz gelten entsprechend.“

3. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Dem Unterstützungsfonds können im
Bereich der Krankenversicherung bis zu 3 vT der
Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung
überwiesen werden.

(2) Überweisungen nach Abs. 1 dürfen nur
soweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützung-
sfonds am Ende des Geschäftsjahres den Betrag von
15 vT der Erträge an Beiträgen in der Krankenver-
sicherung nicht übersteigen.

(3) Im Bereich der Unfallversicherung kann die
Versicherungsanstalt zur Bildung und Auffüllung
des Unterstützungsfonds einen Zuschlag zu den
Unfallversicherungsbeiträgen bis zu 2 vH dieser
Beiträge einheben. Die Höhe des Unterstützung-
sfonds darf jedoch 15 vT der Erträge an Versiche-
rungsbeiträgen in der Unfallversicherung des
Geschäftsjahres nicht übersteigen.“

4. § 44 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. von Trägern der gesetzlichen Sozialversiche-
rung gewährte Vorschüsse (§ 368 Abs. 2 des Allge-
meinen Sozialversicherungsgesetzes).“

5. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1
a) besteht nicht, wenn die Versicherungsanstalt
zum Zeitpunkt, in dem sie erkennen mußte,
daß die Leistung zu Unrecht erbracht wor-
den ist, die für eine bescheidmäßige Feststel-
lung erforderlichen Maßnahmen innerhalb
einer angemessenen Frist unterlassen hat;
b) verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeit-
punkt, in dem der Versicherungsanstalt
bekannt geworden ist, daß die Leistung zu
Unrecht erbracht worden ist.“

6. § 56 Abs. 9 lautet:

„(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8
genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es
sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständige Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.“

7. Im § 68 Abs. 1 Z 6 wird der jeweils verwendete Ausdruck „Verpflegskosten“ durch den Ausdruck „Pflegegebührensätze“ ersetzt.

8. § 92 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:
 „wenn sie durch Ausübung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht sind, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind.“

9. § 96 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Ein Behandlungsbeitrag, eine Rezeptgebühr bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden.“

10. § 108 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 vH, so ist die Entschädigung aus diesen mehreren Versicherungsfällen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 festzustellen, sofern die Gesamt-minderung der Erwerbsfähigkeit 20 vH (bei Mitberücksichtigung einer Berufskrankheit im Sinne des § 92 Abs. 3 50 vH) erreicht.“

11. § 121 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über.“

12. Dem § 132 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Abs. 4 gilt entsprechend.“

13. § 151 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.“

(2) Die Versicherungsanstalt hat statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

14. Dem Vierten Teil wird ein Abschnitt VIII mit folgendem Wortlaut angefügt:

„ABSCHNITT VIII

Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 159 c. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1985 als Angehörige gelten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1985 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1986 an einer Krankheit, die erst aufgrund des § 92 Abs. 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1986 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1986 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

779 der Beilagen

3

(3) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst aufgrund des § 92 Abs. 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1986 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1986 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1986 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

Artikel III**Wirksamkeitsbeginn**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Artikel IV**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

2

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Realisierung verschiedener Änderungsvorschläge in Übereinstimmung mit den entsprechenden im Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen Änderungen.

Lösung:

Bereinigung zahlreicher Bestimmungen zur Verbesserung des Sozialversicherungsrechts öffentlich Bediensteter und seiner Praxis.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine ins Gewicht fallenden Kosten.

Erläuterungen

Der Entwurf einer 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht ua. Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften vor, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz enthalten sind. Um die bisherige Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften in den beiden Rechtsbereichen weiterhin aufrecht zu erhalten, war es notwendig, im Rahmen des vorliegenden Entwurfes einer 15. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz die jeweiligen Änderungen der ASVG-Bestimmungen auf die ihnen entsprechenden B-KUVG-Vorschriften zu übertragen.

Um das Auffinden der in Betracht kommenden Erläuterungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die in gleicher Weise auch für die vorliegenden Änderungen im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz gelten, zu erleichtern, werden die korrespondierenden Änderungen aus den beiden Entwürfen im folgenden einander gegenübergestellt:

B-KUVG	ASVG
§ 44 Abs. 1 Z 2	§ 103 Abs. 1 Z 3
§ 49 Abs. 2	§ 107 Abs. 2
§ 56 Abs. 9	§ 123 Abs. 9
§ 92 Abs. 1	§ 177 Abs. 1
§ 108 Abs. 1	§ 210 Abs. 1
§ 121 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 132 Abs. 5	§ 420 Abs. 5
§ 159 c	§ 506 b

Zu Art. I Z 1 (§ 22 Abs. 1):

In Analogie zu der im ASVG (§ 73 Abs. 5) bestehenden Regelung sollen die Bezieher eines Waisenversorgungsgenusses in der Krankenversicherung keinen Beitrag zu entrichten haben. Der Beitrag soll zur Gänze allein vom Dienstgeber zu tragen sein.

Zu Art. I Z 2 (§ 26 a Abs. 2 und 3):

Für die im § 26 a Abs. 2 B-KUVG genannten Versicherten wird seit Inkrafttreten des B-KUVG — also seit mehr als 15 Jahren — unverändert ein fester Beitrag in Höhe von 50 S jährlich eingehoben.

Die für diesen Versichertenkreis gemäß § 93 Abs. 3 B-KUVG vorgesehene Bemessungsgrundlage wird allerdings gemäß § 93 Abs. 4 B-KUVG stets valorisiert und beträgt derzeit 6 416 S.

Eine entsprechende Aufwertung ergäbe derzeit einen Jahresbeitrag von ca. 140 S.

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag verfolgt folgende Ziele:

1. eine Anhebung des Beitrages auf 140 S, so daß das ursprüngliche Verhältnis zwischen Beitrag und Bemessungsgrundlage wieder hergestellt wird und
2. eine Valorisierung, um dieses Verhältnis auch für die Zukunft zu sichern.

Zu Art. I Z 3 (§ 29):

Die 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und die 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz sehen hinsichtlich der Dotierung der Unterstützungsfonds eine Neuorientierung der Grundsätze in der Weise vor, daß eine jährlich ausreichende Dotierung — unter Festsetzung einer Höchstgrenze für die Reservenbildung — gewährleistet wird, unnötig hohe Stände der Unterstützungsfonds aber abgebaut werden. Die Dotierung soll daher in Zukunft nicht mehr vom Gebarungsergebnis, sondern ausschließlich von den Erträgen an Beiträgen abhängig sein. An der Höhe des Tausendsatzes, der schon bisher im § 29 Abs. 1 Z 2 gegolten hat, ändert sich nichts. Die Höchstgrenze in der Krankenversicherung wird in Analogie zu den anderen Sozialversicherungsgesetzen von 5 vT auf 15 vT angehoben. Die Dotierung für die Unfallversicherung bleibt unverändert, die Höchstgrenze wird jedoch ebenfalls in Analogie zu den anderen Sozialversicherungsgesetzen von derzeit 5 vH auf 15 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen gesenkt. Die neuen Grundsätze für die Dotierung der Unterstützungsfonds haben aber in finanzieller Hinsicht für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter überhaupt keine Bedeutung, da in der Krankenversicherung sich die Ausgaben des Unterstützungsfonds in der Zeit von 1980 bis 1984 zwischen 0,2 und 0,3 vT der Erträge an Versi-

cherungsbeiträgen bewegt haben, der Stand des Unterstützungsfonds Ende 1984 nur 2,2 vT beträgt und seit dem Jahr 1980 keine Zuführung mehr vorgenommen wurde. In der Unfallversicherung sind seit dem Jahre 1980 keine Zuführungen und keine Ausgaben des Unterstützungsfonds zu verzeichnen gewesen. Der Stand des Unterstützungsfonds Ende 1984 betrug 8,5 vT der Beitragseinnahmen.

Zu Art. I Z 7 (§ 68 Abs. 1 Z 6):

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie im Sozialversicherungsrecht soll der Ausdruck „Verpflegskosten“ durch den Ausdruck „Pflegegebührensätze“ ersetzt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 96 Abs. 3):

Nach geltendem Recht ist im Rahmen einer Unfallheilbehandlung ein Behandlungsbeitrag bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten nicht einzuheben. Diese Regelung soll im Sinne einer Anregung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst auf die Rezeptgebühr ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 151):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung des § 151 B-KUVG an die Regelung des § 444 Abs. 1, 2 und 6 ASVG in der Fassung der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984.

Textgegenüberstellung

B - K U V G —
Geltende Fassung:

Aufteilung der Beitragsslast

§ 22. (1) Von den nach den §§ 20 und 21 festgesetzten Beiträgen entfallen je die Hälfte auf den Versicherten und den Dienstgeber (§ 13).

(2) bis (5) unverändert.

Beiträge

§ 26a. (1) unverändert.

(2) Einen Beitrag in der Höhe von 50 S jährlich haben zu entrichten:

1. bis 5. unverändert.

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

B - K U V G —
Vorgeschlagene Fassung:

Aufteilung der Beitragsslast

§ 22. (1) Von den nach den §§ 20 und 21 festgesetzten Beiträgen entfallen je die Hälfte auf den Versicherten und den Dienstgeber (§ 13); ist die Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuss, so hat der Dienstgeber den Beitrag zur Gänze allein zu tragen.

(2) bis (5) unverändert.

Beiträge

§ 26a. (1) unverändert.

(2) Einen Beitrag in der Höhe von 140 S jährlich haben zu entrichten:

1. bis 5. unverändert.

Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

(3) Der in Abs. 2 angeführte Betrag ändert sich ab 1. Jänner eines jeden Jahres um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich zu diesem Zeitpunkt bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. § 19 Abs. 5 letzter Satz und § 22 Abs. 5 erster Satz geltend entsprechend.

§ 29. (1) Dem Unterstützungsfonds können im Bereich der Krankenversicherung

1. bis zu 25 vH des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Geburungsüberschusses, höchstens jedoch 1 vH der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung oder

2. bis zu 3 vT der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung überwiesen werden.

(2) Überweisungen nach Abs. 1 Z 1 dürfen nur so weit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres den Betrag von 5 vT der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung nicht übersteigen.

(3) Im Bereich der Unfallversicherung kann die Versicherungsanstalt zur Bildung und Auffüllung des Unterstützungsfonds einen Zuschlag zu den Unfallversicherungsbeiträgen bis zu 2 vH dieser Beiträge einheben. Die Höhe des Unterstützungsfonds darf jedoch 5 vH der Erträge an Versicherungsbeiträgen des Geschäftsjahres nicht übersteigen.

§ 29. (1) Dem Unterstützungsfonds können im Bereich der Krankenversicherung bis zu 3 vT der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung überwiesen werden.

(2) Überweisungen nach Abs. 1 dürfen nur soweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres den Betrag von 15 vT der Erträge an Beiträgen in der Krankenversicherung nicht übersteigen.

(3) Im Bereich der Unfallversicherung kann die Versicherungsanstalt zur Bildung und Auffüllung des Unterstützungsfonds einen Zuschlag zu den Unfallversicherungsbeiträgen bis zu 2 vH dieser Beiträge einheben. Die Höhe des Unterstützungsfonds darf jedoch 15 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Unfallversicherung des Geschäftsjahres nicht übersteigen.

B - K U V G —
Geltende Fassung:

Aufrechnung

§ 44. (1) Die Versicherungsanstalt darf auf die von ihr zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. unverändert.
2. von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung gewährte Vorschüsse.
- (2) und (3) unverändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 49. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1 verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsanstalt bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

(3) bis (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (8) unverändert.

(9) Die im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt sind.

Beziehungen zu den Krankenanstalten (Grundsatzbestimmung)

§ 68. (1) Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bun-

B - K U V G —
Vorgeschlagene Fassung:

Aufrechnung

§ 44. (1) Die Versicherungsanstalt darf auf die von ihr zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen:

1. unverändert.
2. von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung gewährte Vorschüsse (§ 368 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).
- (2) und (3) unverändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 49. (1) unverändert.

(2) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1

- a) besteht nicht, wenn die Versicherungsanstalt zum Zeitpunkt, in dem sie erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist, die für eine bescheidmäßige Feststellung erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist unterlassen hat;
- b) verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsanstalt bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

(3) bis (5) unverändert.

Anspruchsberechtigung der Angehörigen

§ 56. (1) bis (8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

- a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder
- b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.

Beziehungen zu den Krankenanstalten (Grundsatzbestimmung)

§ 68. (1) Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bun-

779 der Beilagen

9

B - K U V G —
Geltende Fassung :

des-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. bis 5. unverändert.

6. Im übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Krankenanstalten insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Verpflegskosten und der Dauer, für die Verpflegskosten zu zahlen sind, durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen sind und zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form der Auffassung bedürfen.

(2) unverändert.

Berufskrankheiten

§ 92. (1) Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen; wenn sie durch das Dienstverhältnis in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Betrieb verursacht sind, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind.

(2) und (3) unverändert.

Unfallheilbehandlung

§ 96. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63, 64, 65 Abs. 1, 8 und 9, 66, 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden.

(4) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 vH, so ist die Entschädigung aus diesen mehreren Versicherungsfällen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 festzustellen, sofern die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit

B - K U V G —
Vorgeschlagene Fassung :

des-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. bis 5. unverändert.

6. Im übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Krankenanstalten insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Pflegegebührenersätze und der Dauer, für die Pflegegebührenersätze zu zahlen sind, durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen sind und zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form der Auffassung bedürfen.

(2) unverändert.

Berufskrankheiten

§ 92. (1) Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen; wenn sie durch Ausübung des die Versicherung begründenden Dienstverhältnisses in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Unternehmen verursacht sind, mit der Maßgabe, daß unter dem in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwendeten Begriff der Unternehmen entsprechend auch die Dienststätten der nach diesem Bundesgesetz unfallversicherten Personen zu verstehen sind.

(2) und (3) unverändert.

Unfallheilbehandlung

§ 96. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63, 64, 65 Abs. 1, 8 und 9, 66, 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag, eine Rezeptgebühr bzw. ein Kostenanteil für Reise(Fahrt)- und Transportkosten darf nicht eingehoben werden.

(4) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 108. (1) Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 vH, so ist die Entschädigung aus diesen mehreren Versicherungsfällen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 festzustellen, sofern die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit

B - K U V G —
Geltende Fassung :

20 vH erreicht. Bei der Feststellung der Gesamtminde rung der Erwerbsfähigkeit sind auch zu berücksichtigen:

- a) bis f) unverändert.
- (2) bis (5) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung verpflegt, so geht für die Zeit dieser Anstaltspflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat der Rentenberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 vH der Rente für den ersten und je 10 vH für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

- (4) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesvorstände sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Hauptvorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie

B - K U V G —
Vorgeschlagene Fassung :

20 vH (bei Mitberücksichtigung einer Berufskrankheit im Sinne des § 92 Abs. 3 50 vH) erreicht. Bei der Feststellung der Gesamtminde rung der Erwerbsfähigkeit sind auch zu berücksichtigen:

- a) bis f) unverändert.
- (2) bis (5) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Rentenberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH der Rente auf den Träger der Sozialhilfe über. Hat der Rentenberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50 vH der Rente für den ersten und je 10 vH für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Die dem Rentenberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können von der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

- (4) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesvorstände sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Hauptvorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie

779 der Beilagen

11

B - K U V G —
Geltende Fassung:

unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsreiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein im § 1 Abs. 1 Z 7 und 14 lit. b genannter Bezug sowie ein sonstiger Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

(6) und (7) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 151. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und aus einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweise zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweise sind für die von der Versicherungsanstalt durchgeführte Krankenversicherung und Unfallversicherung getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen.

(3) Soweit die Einnahmen nach § 22 Abs. 3 die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die erweiterte Heilbehandlung übersteigen, sind sie einer

B - K U V G —
Vorgeschlagene Fassung:

unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsreiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper festzusetzen und
- b) das Höchstmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein im § 1 Abs. 1 Z 7 und 14 lit. b genannter Bezug sowie ein sonstiger Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

§ 49 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) und (7) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 151. (1) Die Versicherungsanstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsanstalt hat statistische Nachweise zu verfassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung,

12

779 der Beilagen

B - KUVG —
Geltende Fassung :

gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter für die Zwecke der erweiterten Heilbehandlung verwendet werden.

(4) Aufgehoben.

(5) unverändert.

B - KUVG —
Vorgeschlagene Fassung :

die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.

(4) Soweit die Einnahmen nach § 22 Abs. 3 die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die erweiterte Heilbehandlung übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter für die Zwecke der erweiterten Heilbehandlung verwendet werden.

(5) unverändert.

ABSCHNITT VIII

Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 159 c. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.